

## Förderrichtlinie des **Fördervereins der Gemeindefeuerwehr Harrislee e.V.**

- (1) Die Verwendung der verfügbaren Vereinsmittel obliegt dem Vorstand, der darüber jeweils mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (2) Zuwendungen, Spenden u. Ä. von Dritten, die der Gemeindefeuerwehr, einer der Ortswehren bzw. der Jugendfeuerwehr zweifelsfrei zugeordnet werden können, stehen diesen abrechnungstechnisch zu und werden in getrennten Einzelkonten erfasst. Zuordnung und kontenmäßige Erfassung obliegen dem Schatzmeister und bedürfen keiner Beschlussfassung durch den Vorstand. Die jeweilige Wehr kann entsprechende Verwendungsvorschläge gegenüber dem Vorstand unterbreiten.
- (3) Darüber hinausgehende nicht zweckgebundene Spendengelder werden grundsätzlich nach folgendem Schlüssel verwendet:  
Jugendfeuerwehr sowie die drei Ortswehren erhalten je ein Viertel.
- (4) Bei unklaren Einzelfällen bzw. Zweifeln bei der abrechnungstechnischen Zuordnung und kontenmäßigen Erfassung entscheidet der Vorstand entsprechend Abs. 1 und ggf. Abs. 3; bei fehlender Mehrheit innerhalb des Vorstandes entscheidet der Vorstand in einer zweiten Abstimmung mit der einfachen Mehrheit.
- (5) Bei Beschaffungen von werthaltigen Gegenständen bleibt der Verein Eigentümer; er kann Gegenstände befristet oder unbefristet ausliehen. Bei Beschaffungen bzw. Veranstaltungen gemeinsam mit Dritten bzw. deren Mitfinanzierung trifft der Vorstand eine gesonderte Entscheidung über die Handhabung. Der Geschäftsführer führt eine Inventarliste.
- (6) Zuwendungsgeber pp. erhalten auf Wunsch eine Spendenbescheinigung, die vom Geschäftsführer und vom Schatzmeister zu unterzeichnen ist.
- (7) Sachspenden werden durch Beschluss des Vorstandes mit einem Geldwert festgesetzt und entsprechend dieser Förderrichtlinie behandelt.